

Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 1, 7 und 41 Abs. 1 S. 2f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NW. Seite 136ff.) hat der Rat in einer Sitzung am 24.09.2024 die folgende Artikelsatzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an § 2b UStG vom 30.09.2024 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2015

Die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel, in der Fassung vom 12.01.2015, zuletzt geändert am 06.07.2016, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel in der Fassung vom 08.05.2018, zuletzt geändert am 22.03.2024, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den

Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Artikel 3 **Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung** **der Stadt Bad Münstereifel vom 31.11.2009**

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel in der Fassung vom 30.11.2009, zuletzt geändert am 13.12.2017, wird wie folgt geändert.

A. Gebühren für Nutzungsrechte

- 1.4 wird mit der Fußnote 1) versehen.
- 2.5 wird mit der Fußnote 1) versehen.
- 2.6 wird mit der Fußnote 1) versehen.

B. Gebühren für Nutzungsrechte

- 1. wird mit der Fußnote 2) versehen.
- 2. wird mit der Fußnote 2) versehen.
- 2.1 wird mit der Fußnote 2) versehen.
- 2.3 wird mit der Fußnote 2) versehen.
- 3. wird mit der Fußnote 2) versehen.

D. Gebühren für Nutzungsrechte

- Satz 1 wird mit der Fußnote 2) versehen

Folgende Fußnoten werden eingefügt:

- 1) Bei den mit 1) gekennzeichneten Positionen handelt es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Entgelte. Diese sind mit der verpflichtenden Erstanwendung des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig.
- 2) Sofern die Nutzung der Friedhofskapelle oder auch weiteren Nebenleistungen mit den in 1) gekennzeichneten Positionen im Zusammenhang steht, handelt es sich um ein Entgelt. Dieses Entgelt ist mit der verpflichtenden Erstanwendung der § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig.

Artikel 4 **Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek** **der Stadt Bad Münstereifel vom 15.06.1983**

Die Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel in der Fassung vom 15.06.1983, zuletzt geändert am 14.12.2011, wird wie folgt geändert.

- 1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und

sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel vom 13.12.2017

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel in der Fassung vom 13.12.2017, zuletzt geändert am 26.09.2018, wird wie folgt geändert.

1. Nach Nr. V wird Nr. VI in den Kostentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel eingefügt:

VI. Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Artikel 6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bad Münstereifel vom 21.03.2018

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bad Münstereifel in der Fassung vom 21.03.2018, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel –Sondernutzungssatzung- vom 20.03.1989

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – in der Fassung vom 20.03.1989, zuletzt geändert am 21.03.2024, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2006

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bad Münstereifel in der Fassung vom 12.01.2006, zuletzt geändert am 22.04.2024, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die von der Stadt veranstalteten Märkte, Kirmessen und sonstige Volksfeste bzw. Jahrmärkte (Standgeldordnung) vom 17.12.1991

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die von der Stadt veranstalteten Märkte, Kirmessen und sonstige Volksfeste bzw. Jahrmärkte (Standgeldordnung) in der Fassung vom 17.12.1991, zuletzt geändert am 05.07.2001, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Artikel 10

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel in der Fassung vom 07.11.2006, zuletzt geändert am 17.07.2013, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) in der Fassung vom 10.12.1980, zuletzt geändert am 13.12.2023, wird wie folgt geändert.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Artikel 12

Änderung der Satzung der Stadt Bad Münstereifel für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stellplatzsatzung – vom 13.12.2018

Die Satzung der Stadt Bad Münstereifel für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stellplatzsatzung – in der Fassung vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer

- 1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2024 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.